

STADT SANKT AUGUSTIN

DER BÜRGERMEISTER

Dienststelle: FB 0 / Fachbereich 0 - Zentrale Dienste

Dringlichkeitsentscheidung

Datum: 14.01.2021

Drucksache Nr.: 21/0031

Beratungsfolge

Rat

Sitzungstermin

03.02.2021

Behandlung

öffentlich / Genehmigung

Betreff

Änderung des Stellenplanes und überplanmäßige Bereitstellung von Mitteln für die Einstellung von 2 Sozialpädagogischen Fachkräften für die Betreuung und Förderung von Kindern mit Beeinträchtigung

Entscheidung:

„Auf dem Wege der Dringlichkeit wird gem. § 60 Abs. 1 GO NRW Folgendes entschieden:

1. EINRICHTUNG VON STELLEN

3.05. Fachbereich Kinder, Jugend und Schule

3.05.49 Vertretungspool sozialpädagogische Fachkräfte

| Arbeitsplatz-nummer | Bezeichnung | Stellenplanausweisung | Produkt |
|----------------------------|------------------------------|-------------------------------|----------------|
| 3.05.49/13 | Sozialpädagogische Fachkraft | EG S 8b TVöD-SuE (39 Stunden) | 06-01-01 100 % |
| 3.05.49/14 | Sozialpädagogische Fachkraft | EG S 8b TVöD-SuE (39 Stunden) | 06-01-01 100 % |

2. ÜBERPLANMÄßIGE BEREITSTELLUNG VON MITTELN

Bei dem Produkt 06-01-01 „Kindertageseinrichtungen“ auf dem Sachkonto 501210 „Personalaufwand für tariflich Beschäftigte“, Kostenstelle 50040 „Frühkindliche Bildung“ Mittel in Höhe von bis zu 105.000,00 € bereitzustellen. Die Deckung erfolgt durch die Förderung mit Landesmitteln durch den Landschaftsverband Rheinland in Höhe von 37.000,00 € pro Stelle (74.000,00 € für beide Stellen) und durch Minderaufwendungen/Minderauszahlungen für

Zinsen bei Produkt 16-01-02 „Sonstige allgemeine Finanzwirtschaft“, Kostenstelle 999-10 „Zinsen“, Sachkonto 551600 „Zinsaufwendungen an öffentl. Sonderrechnungen“ in Höhe von 31.000,00 €.

Bürgermeister

Ratsmitglied

Sachverhalt / Begründung:

1. EINRICHTUNG VON STELLEN

3.05. Fachbereich Kinder, Jugend und Schule

3.05.49 Vertretungspool sozialpädagogische Fachkräfte

Es sollen zwei Vollzeitstellen für Fachkräfte zur Betreuung und Förderung von Kindern mit Beeinträchtigung geschaffen werden. Im Bereich der Eingliederungshilfe ist der Landschaftsverband Rheinland (LVR) auch für heilpädagogische Leistungen in städtischen Kindertageseinrichtungen zuständig und fördert über das neue Bundesteilhabegesetz zusätzliche heilpädagogische Leistungen. Nach den Vorgaben des LVR kann eine Vollzeit-Fachkraft drei Kinder mit Beeinträchtigung unterstützen.

Die besonderen Bedürfnisse der Kinder mit bewilligter Eingliederungshilfe kann durch die derzeitigen Betreuungskräfte nicht entsprochen werden. Die Stadt Sankt Augustin ist allerdings gesetzlich dazu verpflichtet, diesen Kindern, durch den Einsatz von zusätzlichen Fachkraftstunden eine ganzheitliche Förderung und die Abwendung oder Milderung der (drohenden) Behinderung zu ermöglichen.

Für das aktuelle Kindergartenjahr liegen bereits Bewilligungen für sechs Kinder vor und weitere Verfahren stehen kurz vor der Entscheidung. Die Anzahl der Bewilligungen dieser Förderung für Kinder mit Behinderung schwankt pro Kindergartenjahr. Erfahrungsgemäß lagen in den vergangenen Jahren jedoch immer sechs Bewilligungen vor, so dass zunächst die Einrichtung von zwei Vollzeitstellen im Stellenplan erfolgen soll.

Eine Dringlichkeitsentscheidung über die Bereitstellung der benötigten zwei zusätzlichen Stellen ist unabdingbar. Mit der Entscheidung bis zu der nächsten Ratssitzung am 03.02.2021 abzuwarten, würde die Personalnot in den Kitas, die bereits jetzt herrscht, weiter befeuern. Die besonderen Bedürfnisse der Kinder mit bewilligter Eingliederungshilfe kann durch die vorhandenen Betreuungskräfte nicht entsprochen werden. Jedes Kind hat einen Rechtsanspruch auf einen Kitaplatz. Dieser Rechtsanspruch gilt, im Rahmen der Inklusion, auch für Kinder mit Behinderung. Daraus ergibt sich für die Stadt Sankt Augustin als Träger von Kindertageseinrichtungen die gesetzliche Pflichtaufgabe diesen Kindern gemäß Sozialgesetzbuch (SGB) IX einen Platz anzubieten und Teilhabe zu ermöglichen. Nur durch den Einsatz von zusätzlichen Fachkraftstunden wird eine ganzheitliche Förderung und die Abwendung oder Milderung der (drohenden) Behinderung ermöglicht.

Die Einrichtung der Stellen ist besonders dringlich, da drei der Kinder mit bewilligter Eingliederungshilfe im Sommer 2021 eingeschult werden. Nur durch die gesetzlich festgeschriebene Eingliederungshilfe im Rahmen der heilpädagogischen Leistungen, durch trügereigene, sozialpädagogische Fachkräfte, können Fördermaßnahmen mit dem Ziel der Entwicklungsförderung, tatsächlich umgesetzt werden. Der derzeitige Fachkräftemangel wurde durch die Pandemie weiterhin verstärkt, erhalten diese Kinder nicht schnellstmöglich die ihnen gemäß Gesetz bewilligte zusätzliche Förderung, beeinflusst dies maßgeblich ihren Bildungsverlauf. Die Stadt Sankt Augustin, als Träger der Kitas ist verpflichtet das Recht auf Förderung und Teilhabeermöglichung zeitnah umzusetzen.

2. ÜBERPLANMÄßIGE BEREITSTELLUNG VON MITTELN

Die tatsächlichen Personalkosten für eine sozialpädagogische Fachkraft in Vollzeit belaufen sich auf jährlich 52.500,00 €. (105.000,00 € für beide Stellen). Die Personalkosten für die einzurichtenden Stellen werden mit 37.000,00 € pro Stelle (74.000,00 € für beide Stellen) durch Landesmittel refinanziert. Hierzu wurde zwischen der Stadt Sankt Augustin und dem Landschaftsverband Rheinland ein Rahmenvertrag geschlossen. Die Refinanzierung setzt sich aus dem gewährten Förderbetrag pro Kind sowie der 2,5fachen Kibiz-Pauschale zusammen, die alle Kinder mit Behinderung grundsätzlich erhalten.

Die notwendigen Haushaltsmittel sind bereits im 1. Entwurf des Nachtragshaushaltes 2021 vorgesehen. Allerdings ist eine schnellstmögliche Einstellung der beiden Fachkräfte erforderlich, um den besonderen Bedürfnissen der behinderten Kinder möglichst kurzfristig gerecht zu werden. Daher sollen die erforderlichen Haushaltsmittel zunächst überplanmäßig bereitgestellt werden. Mit Inkrafttreten des Nachtragshaushaltes wird die überplanmäßige Mittelbereitstellung dann hinfällig. Als Deckung werden die avisierten Fördermittel sowie Minderaufwendungen/Minderausgaben bei den Zinsenaufwendungen herangezogen. Die Reduzierung des Zinsaufwandes ist ebenfalls bereits im 1. Entwurf des Nachtragshaushaltes berücksichtigt.

Die Maßnahme

- hat keine finanziellen Auswirkungen / ist haushaltsneutral
 hat finanzielle Auswirkungen

Der Gesamtaufwand / Die Gesamtauszahlungen (bei Investitionen) beziffert/beziffern sich auf €.

Mittel stehen hierfür im Teilergebnisplan / Teilfinanzplan zur Verfügung.

- Die Haushaltsermächtigung reicht nicht aus. Die Bewilligung von
 über- oder außerplanmäßigem Aufwand ist erforderlich.
 über- oder außerplanmäßigen Auszahlungen ist erforderlich (bei Investitionen).

Zur Finanzierung wurden bereits € veranschlagt; insgesamt sind € bereit zu stellen. Davon entfallen € auf das laufende Haushaltsjahr.

- Bei der Maßnahme wurden inklusionsrelevante Aspekte berücksichtigt.
 Die Maßnahme hat keine Auswirkungen auf die Inklusion.